**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben S 38 Ausbau in Grethen – 1. Planergänzung**

**Gz.: 32-0522/1540**

**Vom 25. August 2023**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 für das Vorhaben „S 38 Ausbau in Grethen – 1. Planergänzung“ einen Antrag auf Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist, § 39 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG gilt § 76 Abs. 1 VwVfG für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens. Das Vorhaben S 38 – Ausbau in Grethen ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 2021 planfestgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Die vorliegende Planung sieht die Anlage von zwei Bushaltestellen im Zuge der S 38, Leipziger Straße südlich des Knotenpunktes S 38, Leipziger Straße/ kommunale Bauernstraße/ kommunale Parthenstraße sowie den Ersatzneubau des BW 10, Brücke im Zuge der S 38, Leipziger Straße über die Parthe als Ergänzung zur ursprünglichen Planung vor.

Die Landesdirektion Sachsen veranlasste daraufhin die Prüfung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, von Amts wegen, § 39 Abs. 2 SächsStrG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 24. August 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 25 Abs. 2 UVPG. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des betroffenen geographischen Gebietes,

- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 25. August 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung